

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und neunte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 13. September 1833.

(Beschluß.)

Schlußberatung und Abstimmung über den Bericht der 2. Deput. über das allerhöchste Decret und den demselben beigefügten Gesegentwurf, die Kassenbillets betreffend.

Staatsminister v. Zeschau: Ich bitte um Erlaubniß, einige Worte bemerken zu dürfen, um die angeführten Gründe beleuchten zu können. Der erste Grund war der, es scheine nicht ganz passend zu sein, daß der Staat Kassenbillets ausgabe, und wenn eine Einwechslung statt finde, Aufgeld bezahlt würde, und der zweite Grund, daß diese Kassenbillets eine sehr unpassende Valuta seien. Darauf, was über Einführung eines veränderten Münzfußes gesagt worden, glaube ich mich nicht einlassen zu können; es liegt der ersten Kammer ein Gesetz darüber vor, und wird sich, wenn es von dieser herüber kommt, weiter darüber sprechen lassen. Ich habe schon früher geäußert, daß die Sache nicht so leicht ist, als sie auf den ersten Augenblick erscheint; so viel ist gewiß, daß wir uns einem anderen Münzfuße nicht eher anschließen können, als bis er conventionsmäßig geworden, d. h. bis wir wissen, daß andere Staaten nicht davon abgehen. Dieser Gegenstand bedarf der sorgfältigsten Erwägung. Ein Hauptpunct dieses Gesetzes ist der, den Kassenbillets einen größeren Umlauf im Verkehre zu verschaffen, und hauptsächlich durch die in Vorschlag gebrachten größeren Scheine den Verkehr im Großen zu erleichtern. Die Abgeordneten aus dem Kaufmannsstande haben sich bereits darüber ausgesprochen, wie schwierig der Geldverkehr mit Geldpaketen ist. Nun sind die Kaufleute gezwungen, jedes Paket in ein Register einzutragen, um zu wissen, wo sie herkommen, sie stechen sie an u. s. w. Dieser Erschwerniß wollte man abhelfen, und man sagte sich dabei, daß der Kaufmann, welcher 20,000 oder 30,000 Thlr. in der Kasse hat, vorziehen werde, dieses baare Geld der Auswechslungskasse zu übergeben, und dafür solche Scheine hinzulegen, da er weiß, daß er zu jeder Zeit das Geld wieder erhalten kann. Ich glaube, daß von diesen Kassenscheinen wohl nützlicher Gebrauch gemacht worden wäre, wenn man sie annehme, und in der That sprechen die Erfahrungen bei der Discontokasse dafür. Es ist sich darüber geäußert worden, daß in den Motiven nicht der finanzielle Grund angegeben worden sei; ich habe nicht geglaubt, daß die Regierung darüber eine Aeußerung vernehmen müsse, sondern war der Ansicht, es würde dankbar anerkannt werden, daß sie bei dieser Gelegenheit aussprach, es walte dabei kein finanzieller Beweggrund vor. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß diese Maßregeln, wie sie

vorgeschlagen sind, späterhin nicht auch ihren finanziellen Vortheil gewähren werden, aber es ist keine Finanzoperation, sondern geschieht aus rein commerziellen Rücksichten. Die übrigen Bemerkungen werden sich am Zweckmäßigsten bei Berathung des Einzelnen ergeben.

Abg. Eisenstuck: Der Antrag auf Aufhebung des Aufgeldes bei Kassenbillets ist von den Ständeversammlungen in den Jahren 24, 30 und 31 geschehen, und es kann nur erfreulich sein, daß er Gewährung gefunden hat. Ich kann im Allgemeinen sehr einverstanden damit sein, daß man die Beschränkung, welche früher statt gefunden hat, aufhebt, nur zur Hälfte Kassenbillets anzunehmen; ich muß aber doch bemerken, daß mir die Maßregel, wie sie im Gesetz enthalten, von der 1. Kammer genehmigt, und von unserer Deputation zu genehmigen beantragt wird, in gewisser Art eine Halbheit zu sein scheint, weil man nicht das Princip durchgehend angenommen hat, daß die Staatskasse verbunden sei, die Vollzahlung in Kassenbillets anzunehmen, und die Zwangsverbindlichkeit nicht wegzulassen. Mir scheint, diese Zwangsverbindlichkeit habe darin ihren Grund gehabt, daß man die Kassenbillets nicht ohne Disconto in Circulation bringen konnte. Spricht man sich nun dahin aus, daß die Kassenbillets ohne Disconto dem baaren Gelde gleich sein sollen, so scheint mir der Grund zu mangeln, warum man die Hälfte in Kassenbillets geben soll. Soll eine Gleichheit der Valute eintreten, so scheint sich mir kein ausreichender Grund darzubieten, warum man den Zahlungspflichtigen die Verbindlichkeit auflege, die Hälfte in Kassenbillets zu bezahlen. Diese Bemerkung wurde schon in der 1. Kammer gemacht, eben so in unserer Deputation, und man hat es dem Finanzministerium überlassen; ich glaube, es entspreche dem Princip, den Credit der Kassenbillets zu heben und sie dem baaren Gelde gleich zu stellen, wenn man diesen Zwang aufhebt. Ich muß noch etwas bemerken, was ich im Gesetze und in der Discussion der 1. Kammer vermisste. Mir scheint nämlich, daß, wenn man den Grundsatz festhalten will, es soll den Kassenbillets eine gleiche Valute mit dem Conventionsgelde gegeben werden, für die Staatskasse eine Bestimmung erfolgen müsse, welche die bisherige umändert, nämlich in sofern, als die Staatskasse Alles halb in Kassenbillets, halb in Conventionsgelde bezahlt. Wie soll das künftig gehalten werden? Meines Erachtens können die Berechtigten bei Gleichstellung der Kassenbillets auch verlangen, daß Alles in klingendem Conventionsgelde bezahlt werde. Auch muß ich bei dieser Gelegenheit zu bedenken geben, daß man hier zum ersten Male in der sächsischen Gesetzgebung die Bestimmung aufgenommen hat, daß bei allen Zahlungen der fünfte Theil in 24 Stücken genom-